



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Richtlinie über die
Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und
Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V
(Krankentransport-Richtlinie): Verordnung von Krankentransport-
leistungen durch Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements

Berlin, 25.09.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 28.08.2019 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich eines Beschlussentwurfs über eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie): Verordnung von Krankentransportleistungen durch Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements.

Hintergrund

Der Beschlussentwurf zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie dient der Umsetzung des „Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)“ vom 06.05.2019. Mit diesem wurde § 38 Absatz 1a Satz 7 um den Verweis auf § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V ergänzt und so die Möglichkeit der Verordnung von Krankentransportleistungen durch die Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements geschaffen. Die neue Regelung des § 2 Absatz 5 sieht vor, dass die Verordnung einer Krankentransportleistung nach der Entlassung aus einer stationären Krankenhausbehandlung auf Verordnung einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes im Rahmen des Entlassmanagements erfolgen kann, wenn diese aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinie wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer sieht die durch Inkrafttreten des TSVG eingetretenen Änderungen in § 39 Absatz 1 a Satz 7 SGB V (Entlassmanagement im Rahmen einer Krankenhausbehandlung) in der Krankentransportrichtlinie folgerichtig umgesetzt und begrüßt die Änderungen.